

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firmen  
**TR3NDWORKS GmbH & Lohnmeister GmbH**  
im Zusammenhang mit der Kooperation  
**„Schnittstellenmeister“ folgend**  
**„Auftragsverarbeiter“ gennant**

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und dem Auftragsverarbeiter gelten ausschließlich diese „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von dem Auftragsverarbeiter ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Einheitlichen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

Die Angebote von dem Auftragsverarbeiter sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei dem Auftragsverarbeiter gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von dem Auftragsverarbeiter als angenommen, sofern die Auftragsverarbeiter nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

## 3. Leistungen und Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch des Auftragsverarbeiters für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Auftragsverarbeiter sind berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen des Auftragsverarbeiters. Alle des Auftragsverarbeiters erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge des Auftragsverarbeiters sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von dem Auftragsverarbeiter veranschlagten Beträge um mehr als 20% übersteigen, wird der Auftragsverarbeiter den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und

gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten des Auftragsverarbeiters, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dgl. sind vielmehr unverzüglich dem Auftragsverarbeiter zurückzustellen.

#### **4. Kennzeichnung**

Die Auftragsverarbeiter ist berechtigt, auf allen Produkten den Auftragsverarbeiter und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde. Zusätzlich ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet allfällige Logos & Kundendaten als Referenzen auf Webseiten und Printmedien der TR3NDWORKS GmbH sowie der Lohnmeister GmbH zu verwenden.

#### **5. Termine**

Der Auftragsverarbeiter bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Auftragsverarbeiter. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Auftragsverarbeiter. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Auftragsverarbeiter – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

#### **6. Zahlung**

Die Rechnungen der Auftragsverarbeiter sind binnen 5 Tagen netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Auftragsverarbeiter.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

#### **7. Urheberrecht**

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe und/oder Nutzung von Quellcodes jeglicher Software, die von dem Auftragnehmer übergeben werden. Dies gilt auch für individuelle Erstellung von Software. Da keine Hinterlegungsvereinbarung besteht, hat der Auftraggeber im Falle der Insolvenz/dem Konkurs des Auftragnehmers auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes.